

Amtsblatt Nr. 26 vom 30.06.2016

Beilage zu Ziffer 176

**Anlage A und eine Übersichtskarte DIN A4
farbig.**

Anlage A

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Moers Vinn I / II - Wasserschutzgebietsverordnung Moers Vinn I / II -

(Zeichenerklärung: **V** = Handlung oder Maßnahme ist **verboten**
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der **Genehmigungspflicht** durch die zuständige Wasserbehörde)

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
1. Abfallentsorgung / Lagern und Ablagern von Stoffen				
1.1 Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art: Errichten, Erweitern	G: Ablagerungen von Locker- und Festgestein, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer durch Umsetzungs- und Auslau- gungsprozesse nicht zu besorgen ist im Übrigen: V	V	V	V
1.2 Abfallbehandlungsanlagen (§ 2 Abs. 21) (ausgenommen Anlagen gemäß Ziffern 1.4 - 1.6): Errichten, Erweitern	G: Anlagen, in denen feste Abfall- stoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirt- schaftskreislauf zurückgewonnen werden im Übrigen: V	V	V	V
1.3 Abfallumschlaganlagen und Zwi-	G	G: vorübergehende Zwischenla-	V	V

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
schenlager (§ 2 Abs. 22) (ausgenommen Ziffern 1.4 - 1.6): Errichten, Erweitern		ger im Rahmen von Bautätigkeit im Übrigen: V		
1.4 Kompostierungsanlagen (ausgenommen: Bioabfall- und Grünschnittkompostierung aus eigener Nutzung auf privaten Wohngrundstücken und in Kleingärten): Errichten, Erweitern	G: Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 50 t pro Jahr im Übrigen: V	G: Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 5 t pro Jahr im Übrigen: V	V	V
1.5 Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern, Aufarbeiten radioaktiver Abfallstoffe: Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.6 Anlagen zum Lagern und Verarbeiten von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, sonstigen mit wassergefährdenden Stoffen behafteten Schrotten und Altreifen: Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.7 Wesentliches Ändern von Anlagen gemäß Ziffern 1.1 - 1.6	G	G: wesentliches Ändern der unter Ziffern 1.3 und 1.4 in Zone III A genehmigungspflichtigen Anlagen im Übrigen: V	V	V
2. Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Ausnahme: Maßnahmen zum Auf-				

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
stellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen): Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern				
2.1 wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	G: Baugruben im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
2.2 wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird	G: Baugruben Ausnahme: Baugruben für Wohnbebauung im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
3. Abwasseranlagen (§ 2 Abs. 2) - ausgenommen Anlagen nach § 2 Abs. 3: Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G	G: Sanierungsmaßnahmen an Abwasseranlagen, die den Grundwasserschutz verbessern im Übrigen: V	V
4. Abwasserbehandlungsanlagen (§ 2 Abs. 3)				
4.1 Errichten	G	G: Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser im Trennsystem (Regenbecken, Regenwasserbehandlungsanlagen) sowie Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder Kleinkläranlagen mit vergleichbarer Reinigungsleistung (bauaufsichtliche Zulassung)	V	V

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
		der Ablaufklasse D/+H des Deutschen Institutes für Bautechnik - DIBt -) im Übrigen: V		
4.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	G: Sanierungsmaßnahmen an Abwasserbehandlungsanlagen, die den Grundwasserschutz verbessern im Übrigen: V	V
5. Abwasser (§ 2 Abs. 1): Einleiten, Aufbringen				
5.1 <u>Schmutzwasser, unbehandelt (§ 2 Abs. 5)</u>	V	V	V	V
5.2 <u>Schmutzwasser, behandelt (§ 2 Abs. 5)</u>				
5.2.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	G	G	V	V
5.2.2 Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone mit einer Stärke von mindestens 30 cm	G: im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der Verordnung genehmigten Anlagen nach DIN 4261 – Teil 2 sowie Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder Kleinkläranlagen mit vergleichbarer Reinigungsleistung (bauauf-	wie Zone III B	V	V

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
	sichtliche Zulassung der Ablauf- klasse D/+H des Deutschen Insti- tutes für Bautechnik – DIBt -) im Übrigen: V			
5.2.3 Untergrundverrieselung über Rohrrigole	G: im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der Verordnung ge- nehmigten Anlagen nach DIN 4261 - Teil 2 sowie Kleinkläranla- gen mit Membrantechnik oder Kleinkläranlagen mit vergleichba- rer Reinigungsleistung (bauauf- sichtliche Zulassung der Ablauf- klasse D/+H des Deutschen Insti- tutes für Bautechnik – DIBt -) im Übrigen: V	V	V	V
5.2.4 Versickern über Sickerschacht oder Infiltrationsbrunnen	V	V	V	V
5.3 <u>Niederschlagswasser (NW), unbelas- tet (§ 2 Abs. 4)</u>				
5.3.1 Einleiten in einen Vorfluter mit stän- diger und ausreichender Wasserfüh- rung	G	G	V	V
5.3.2 Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Oberfläche	G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von mindestens 30 cm im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
5.4 <u>Niederschlagswasser (NW), behan- delt</u> (§ 2 Abs. 4)				
5.4.1 Einleiten in einen Vorfluter mit stän- diger und ausreichender Wasserfüh- rung	G	G	V	V
5.4.2 Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Oberfläche Beschaffenheit vor Behandlung:				
a) vor Behandlung schwach belastet	G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von mindestens 30 cm im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
b) vor Behandlung stark belastet	V	V	V	V
5.5 <u>Kühlwasser</u>				
5.5.1 Kühlwasser ohne Zusätze oder Auf- konzentrationen Einleiten in einen Vorfluter mit stän- diger und ausreichender Wasserfüh- rung oder in den Untergrund	G	G	V	V

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
5.5.2 Kühlwasser mit Zusätzen oder Aufkonzentrationen Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung oder in den Untergrund	V	V	V	V
6. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen: Maßnahmen und Anlagen zur Sanierung von Boden und Grundwasser (§ 2 Abs. 23)				
6.1 Maßnahmen zur Sanierung von Boden und Grundwasser	G	G	G	G
6.2 Bodenbehandlungsanlagen	G: Bodenbehandlungsanlagen im Rahmen von Altlastensanierung auf dem Altlastengrundstück, beschränkt auf die Sanierungsmaßnahmen (keine Zufuhr von Fremdmaterial) im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
6.3 Grundwasserbehandlungsanlagen	G	G	V	V
7. Badebetrieb an oberirdischen Gewässern: Einrichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
8. Bahnanlagen (ausgenommen	G	G	V	V

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
Rangier- und Güterbahnhöfe, s. Ziffer 31): Ausweisen, Bauen, Erweitern, wesentliches Ändern				
9. Baugebiete: Festsetzung in Bebauungsplänen (Kleingartenanlagen s. Ziffer 22)	V: Gebiete, nach deren Festsetzungen Nutzungsarten zulässig wären, die nach Ziffern 45, 46 und 47 verboten sind Hinweis: Im Übrigen sind die Belange des Gewässerschutzes und der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Bauleitplanverfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu beachten	wie Zone III B	V	V
10. Bauliche Anlagen: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern (für Anlagen gemäß Ziffern 45, 46 und 47 gelten die dort genannten besonderen Regelungen)	V: wenn Materialien verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht im Übrigen: G	wie Zone III B	G: Sanierungsmaßnahmen zur Bestandssicherung sowie die alsbaldige Neuerrichtung einer zulässigerweise errichteten und durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörte bauliche Anlage im gleichen Umfang und an gleicher Stelle im Übrigen: V	V
11. Befahren von Gewässern	G: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V	V

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
12. Bohrungen	G Ausnahme: - geologische und bodenkundliche Untersuchungen - Maßnahmen des Grundwasserbeobachtungsdienstes - Maßnahmen der Gewässeraufsicht (Erkunden und Sanieren) - Nährstoffuntersuchungen - Setzen von unbehandelten Weidepfählen	wie Zone III B	G: - geologische und bodenkundliche Untersuchungen - Maßnahmen des Grundwasserbeobachtungsdienstes - Maßnahmen der Gewässeraufsicht (Erkunden und Sanieren) - Nährstoffuntersuchungen Ausnahme: Setzen von unbehandelten Weidepfählen im Übrigen: V	V
13. Dauergrünland: Umwandeln in Ackerland	G	G	V	V
14. Festmistlager: Errichten, Erweitern	G: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
15. Fischteiche: Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	G Ausnahme: Folienteiche ohne Grundwasseranschluss oder in Landschaftsplänen festgesetzte Biotope	G: Folienteiche ohne Grundwasseranschluss oder in Landschaftsplänen festgesetzte Biotope im Übrigen: V	V	V
16. Fischhaltung gewerblicher Art mit	V	V	V	V

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
regelmäßiger Zufütterung				
17. Friedhöfe				
17.1 Neuanlagen	V	V	V	V
17.2 Erweitern	G	G	V	V
18. Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben				
18.1 Errichten	G: geschlossene Systeme oder andere Systeme, die eine Gewässerunreinigung ausschließen im Übrigen: V	V	V	V
18.2 Erweitern	G: geschlossene Systeme oder andere Systeme, die eine Gewässerunreinigung ausschließen im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
19. Golfsportanlagen: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger oder PSMBP durch eine ausreichende Abdichtung der Greens oder durch ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
20.				

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
Intensivbeweidung (§ 2 Abs. 11)	G	G	V	V
21. Klärschlamm i. S. der Klär- schlammverordnung sowie Bioab- fälle im Anwendungsbereich. der Bioabfallverordnung: Aufbringen	G	V	V	V
22. Kleingartenanlagen: Neuanlegen, Erweitern, Darstellung in Flächennutzungsplänen, Festset- zung in Bebauungsplänen	G	V	V	V
23. Lagern, Campen	-----	V Ausnahme: innerhalb dafür vorge- sehener Einrichtungen	V	V
24. Start- und Landebahnen Ausweisen, Errichten	V	V	V	V
25. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener An- lagen	G	G	V	V
26. Motorsport	G	V	V	V
27. Nährstoffträger (§ 2 Abs. 14): z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Kom- post, Silagesickersaft, mineralische				

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
Düngemittel (Klärschlamm und Bioabfälle s. Ziffer 21)				
27.1 Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen und öffentliche Grünflächen	anzeigepflichtig (§ 6)	wie Zone III B	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2 Abs. 9) mit mineralischen Düngern	V
27.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2 Abs. 9); Aufbringen von Grünkompost aus privaten Gärten	wie Zone III B	V	V
27.3 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V	V
28. (nicht vergeben)				
29. Park-, Rastplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz: Errichten, Erweitern	G	G	V	V
30. Pflanzenschutzmittel (§ 2 Abs. 15) und Biozide (§ 2 Abs. 16)				
30.1 Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	V	V	V	V

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
30.2 Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher und/oder erwerbsgärtnerischer Nutzung	anzeigepflichtig (§ 7)	wie Zone III B	G	V
30.3 Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln die für nichtberufliche Anwender im Haus und Kleingartenbereich zugelassen sind	V Ausnahme: gewässerschonende Anwendung (§ 2 Abs.9) oder der Anwender besitzt einen Sachkundenachweis	wie Zone III B	V	V
30.4 Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel auf sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsanlagen, Sportanlagen, befestigte Flächen)	G: wenn es zur Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist und der Anwender einen Sachkundenachweis besitzt im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
30.5 Reinigen von Spritzmittelanlagen auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer (Grund- oder Oberflächenwasser) gelangen kann	V	V	V	V
30.6 Anwendung von Biozid-Produkten außerhalb geschlossener Gebäude	V	V	V	V
31. Rangier- / Güterbahnhöfe				
31.1 Errichten	V	V	V	V

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
31.2 wesentliches Ändern, Erweitern	G	G	V	V
32. Regenklärbecken, Regenüberlauf- becken (s. Ziffer 4)				
33. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe				
33.1 Errichten, Erweitern	G	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvor- kehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund im Übrigen: V	V	V
33.2 wesentliches Ändern, Sanieren	G	G	G: Sanierung im Übrigen: V	V
34. Schießstände (außerhalb von Ge- bäuden)				
34.1 Errichten	V: Tontaubenschießen im Übrigen: G	G: in Außenanlagen mit Auffang auf abgedichteten Flächen im Übrigen: V	V	V
34.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
35. Silagen, Silagemieten: Anlegen	V: Nasssilagen Ausnahme G: mit dichter Boden-	wie Zone III B	V	V

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
	platte mit Auffangbehälter			
36. Silagesilos: Errichten	G	G	V	V
37. Sprengungen	G	G	V	V
38. Straßen und Wege				
38.1 Bauen neuer Straßen und Wege	G	G	V	V
38.2 Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhal- tung und über örtlich begrenzte Ver- kehrssicherungsmaßnahmen hinaus- geht	G	G	G	V
39. Versorgungsleitungen				
39.1 Stromleitungen mit flüssigen, was- sergefährdenden Kühl- und Isolier- mitteln				
39.1.1 Errichten, Erweitern	G	G: oberirdische Leitungen im Übrigen: V	V	V
39.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
39.2 sonstige Versorgungsleitungen				
39.2.1 Verlegen	----	----	G: Erneuerung bestehender Tele- kommunikations-, Stromleitungen	V

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
			sowie notwendiger Versorgungsleitungen soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist im Übrigen: V	
39.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen	----	----	G	V
40. Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben: Erweitern im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen	G	G	V	V
41. Erdwärmennutzung / Geothermie: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern				
41.1 Ohne Durchteufung der Grundwassersohlschicht des ersten Grundwasserleiters	G: für geothermische Brunnenanlagen sowie Flächenkollektoren in der ungesättigten Bodenzone im Übrigen: V	G: Flächenkollektoren in der ungesättigten Bodenzone mit mindestens 1 m Abstand zum höchsten Grundwasserstand im Übrigen: V	V	V
41.2 Mit Durchteufung tieferer Stockwerke	V	V	V	V
42. Wald				
42.1 Kahlschlag über 1 ha (zusammenhängende Fläche)	V	V	V	V
42.2 Kahlschlag über 0,3 ha (§ 2 Abs. 13)	----	----	V	V

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
42.3 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V	V
43. Auf- und Einbringen von Materialien auf / oder in den Boden				
43.1 Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten	G: Materialien, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV einhalten im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
43.2 Einbau von Boden und Aushubmaterial	G: Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach der Technischen Regel M 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regel“ (Z 0 - jedoch ohne die dort zulässige 10 %-ige Beimischung von belastetem Material) im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
43.3. Einbau und Verwendung von Recyclingmaterialien und industriellen Nebenprodukten	G: - Maßnahmen im Anwendungsbereich der Verwertererlasse (§ 2 Abs. 17) - nur güteüberwachte Materialien - Einbau im Straßenbau nur als gebundene Tragschicht - im Erdbau nur unter einer wasserundurchlässigen Schicht;	G: - Maßnahmen im Anwendungsbereich der Verwertererlasse (§ 2 Abs. 17) - nur güteüberwachte Materialien - Einbau im Straßenbau nur als gebundene Tragschicht und unter einer wasserundurchlässigen Schicht	V	V

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
	Mindestabstand zum höchsten GW-Stand 1 m im Übrigen: V	- im Erdbau nur unter einer wasserundurchlässigen Schicht; Mindestabstand zum höchsten GW-Stand 1 m im Übrigen: V		
44. Wassergefährdende Stoffe (§ 2 Abs. 18) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen enthält)				
44.1 Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern, Versenken)	V	V	V	V
44.2 offenes oder ungesichertes Lagern	V	V	V	V
44.3 Transportieren	----	----	V Ausnahme: Anliegerverkehr	V
45. Wassergefährdende Stoffe (§ 2 Abs. 18) - Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden (mit Ausnahme von Festmistlagern - Ziffer 14 - und Anlagen gemäß Ziffern 46 und 47)				
45.1 Anlagen land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Betriebe Errichten	G	G - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l	V	V

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
		<p>- dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen wassergefährdender Stoffe höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l (nur WGK 1 und 2)</p> <p>im Übrigen: V</p>		
<p>45.2 Anlagen land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Betriebe Erweitern</p>	G	<p>G</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen zum Lagern von Dieselöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen für Gartenbaubetriebe mit Unterglaskulturflächen bis 100.000 l - Anlagen zum Lagern von Pflanzenbehandlungsmitteln bis max. 1 cbm Gesamtvolumen und für mineralischen Dünger bis max. 100 cbm sowie für Branntkalk - Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften sofern diese den Anforderungen der JGS-Anlagen-Verordnung zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen entsprechen 	V	V

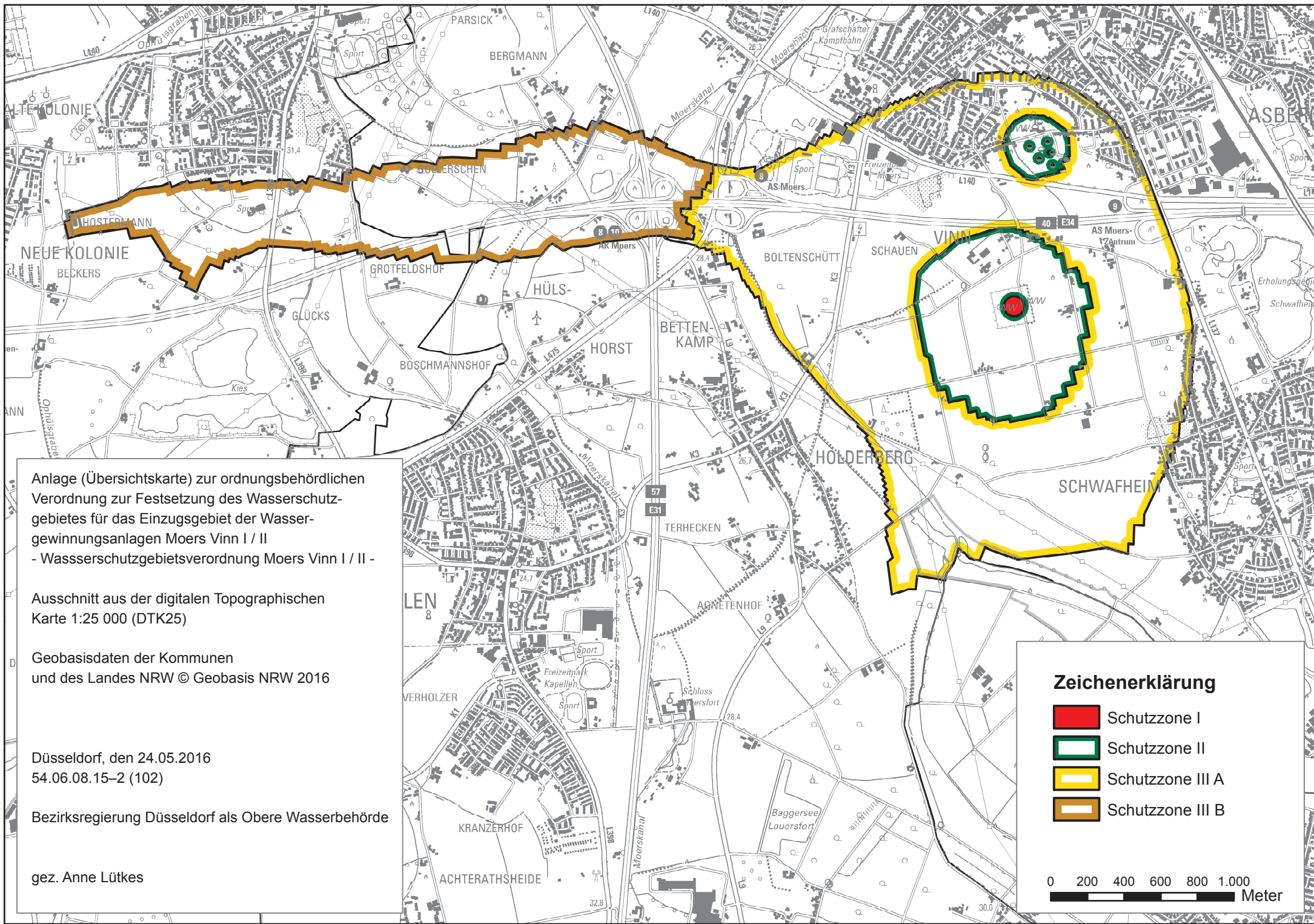
Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
		chen - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen wassergefährdender Stoffe höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l (nur WGK 1 und 2) im Übrigen: V		
45.3 Sonstige Anlagen Errichten	G	G: - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen wassergefährdender Stoffe höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l (nur WGK 1 und 2) im Übrigen: V	V	V
45.4 Sonstige Anlagen Erweitern	G	G: - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l - Sonstige wassergefährdende Stoffe, soweit die Anforderungen der VAWS eingehalten werden WGK 3: bis 100 l WGK 2: bis 1.000 l WGK 1: bis 100.000 l Mengenangaben in beiden Spiegelstrichen jeweils bezogen auf	V	V

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
		die absolute Höhe der Gesamtmenge im Übrigen: V		
45.5 Wesentliches Ändern der in Ziffer 45 genannten bestehenden Anlagen	G	G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotential nicht erhöhen im Übrigen: V	G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotential verringern und zu einer Verbesserung des Grundwasserschutzes führen im Übrigen: V	V
46. Wassergefährdende Stoffe (§ 2 Abs. 18) - Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, Erzeugen ionisierender Strahlen sowie Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe				
46.1 Errichten, Erweitern	V Ausnahme: Anwendung im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik unter Berücksichtigung der Regeln der Technik	wie Zone III B	V	V
46.2 wesentliches Ändern	G	V	V	V
47. wassergefährliche Großanlagen (§ 2 Abs. 19)				
47.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V

Zone/ Tatbestand	III B	III A	II	I
	Ausnahme: Rohrleitungen zum Transport			
47.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V

Düsseldorf, den 24.05.2016
54.06.08.15–2 (102)

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
gez. Anne Lütkes



Anlage (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Moers Vinn I / II
- Wasserschutzgebietsverordnung Moers Vinn I / II -

Ausschnitt aus der digitalen Topographischen Karte 1:25 000 (DTK25)

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016

Düsseldorf, den 24.05.2016
54.06.08.15-2 (102)

Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Zeichenerklärung

-  Schutzzone I
-  Schutzzone II
-  Schutzzone III A
-  Schutzzone III B

0 200 400 600 800 1.000
Meter